

# RS Vwgh 2001/11/29 2001/16/0557

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2001

## Index

L10018 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Vorarlberg

L34008 Abgabenordnung Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

AbgVG Vlbg 1984 §129 Abs1;

B-VG Art132;

GdG Vlbg 1985 §83 Abs1;

VwGG §27 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/16/0558

## Rechtssatz

Wird gleichzeitig mit den Berufungen gegen die Festsetzung von Getränkesteuer die Rückzahlung der entrichteten Getränkesteuer beantragt, so hat ungeachtet des Umstandes, dass diese Rückzahlungsanträge in Schriftsätze enthalten waren, mit denen ein Rechtsmittel erhoben wurde, über solche Anträge keineswegs die Berufungsbehörde, sondern vielmehr (zunächst) die Behörde erster Instanz zu entscheiden. Wurden bisher Devolutionsanträge iSd § 129 Abs 2 Vlbg AbgVG nicht gestellt, so ist damit hinsichtlich der gestellten Anträge auf Rückzahlung der Getränkesteuerbeträge der Instanzenzug nicht erschöpft gewesen, sodass die Vorstellung zurückzuweisen ist. Die Behörde hat über jeden von der Partei gestellten Antrag für sich und innerhalb der im Gesetz festgelegten Fristen zu entscheiden. Dabei steht es der Partei frei, durch Devolutionsantrag und Säumnisbeschwerde eine Verletzung der den Behörden auferlegten Entscheidungspflicht zu bekämpfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160557.X01

## Im RIS seit

12.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)